

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten im Rahmen der Trennungs- und Scheidungsberatung, im Mitwirkungsverfahren vor dem Familiengericht und bei der Gewährung von Kinder- und Jugendhilfeleistungen im Rahmen der eben genannten Aufgabenfelder.

2. Verantwortlichkeit für die Datenerhebung

Landratsamt Landshut
Veldener Straße 15
84036 Landshut
Tel.: 0871/408-0
Fax.: 0871/408-1001
E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de

3. Kontaktdaten des Behördlichen Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragter des Landratsamtes Landshut
Veldener Straße 15
84036 Landshut
Tel.: 0871/408-2146
E-Mail: datenschutz@landkreis-landshut.de

4. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Zwecke der Verarbeitung:

- Beratung, Begleitung und Betreuung von (potentiellen) Pflegeeltern durch den Pflegekinderdienst gem. der §§
 - o 27 SGB 8: Hilfe zur Erziehung in Verbindung mit 33 SGB 8: Vollzeitpflege sowie ggf. 35a SGB 8: Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung
 - o 41 SGB 8: Hilfe für junge Volljährige i. V. m. 33 SGB 8: Vollzeitpflege
 - o 44 SGB 8: Erlaubnis zur Vollzeitpflege
 - o 1632 BGB: Herausgabe des Kindes; Bestimmung des Umgangs; Verbleibensanordnung bei Familienpflege
 - o 1666 BGB: Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

Rechtsgrundlage der Verarbeitung:

Art. 6 Abs. 1 DSGVO, Art. 4 BayDSG i.V.m.

§ 62 SGB VIII i.V.m. vgl. 4., §§ 35, 68 Nr. 12 SGB I i.V.m. §§ 67 a ff SGB X

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- Jugendhilfeträger (z.B. zur Koordination von begleiteten Umgängen, zur Vermittlung von Erziehungsberatungsstellen an Pflegeeltern).
- Andere Jugendämter bzw. Sozialleistungsträger zur Abklärung der Zuständigkeit und ggf. Abwicklung von Kostenerstattung sowie zur Kooperation zwischen Kommunen bei der Inpflegegabe.
- Andere Fachbereichen innerhalb des Kreisjugendamtes, wenn dies zur Aufgabenerfüllung notwendig ist.
- Andere Abteilungen innerhalb des Landratsamtes Landshut, wenn dies zur Aufgabenerfüllung notwendig ist.
- Meldebehörden zur Überprüfung von Angaben und zur Anschriftenermittlung.
- Die Netzwerkmitglieder im individuellen Fall (z.B. Schule, Hort, Tagesstätten und andere).
- Supervisor:innen im Rahmen der Anmeldung zur Gruppensupervision für Pflegeeltern.

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es ist nicht geplant, Ihre personenbezogenen Daten an ein Drittland zu übermitteln.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Landratsamt Landshut solange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß § 27 der Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO) mit Geschäfts- und Dienstordnung für das Landratsamt Landshut, Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Archivgesetz (BayArchivG)

sowie dem Einheitsaktenplan für die Bayerischen Gemeinden und Landratsämter mit Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

8. Betroffenenrechte:

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

9. Pflicht zur Bereitstellung von Daten:

Das Landratsamt Landshut benötigt Ihre Daten, um den unter 4. aufgeführten Aufgaben nachkommen zu können, um Sie in Ihrem Anliegen beraten zu können und um über die Gewährung von Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen, insbesondere die Aufnahme eines Pflegekindes entscheiden zu können.

10. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den Verantwortlichen (siehe 2. Verantwortlichkeit für die Datenerhebung) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.